



## Leistungsinformation

Kostenübernahme bei Krankentransporten

**NO**GGKK

NO Gebietskrankenkasse  
Wir **vorsorgen** Sie!

Ihr Hausarzt ist der erste Ansprechpartner, wenn es **gesundheitliche Probleme** gibt. Bei akuten Schmerzen, hohem Fieber oder anderen akuten Erkrankungen außerhalb der Ordinationszeiten kontaktieren Sie die **Rufnummer 144 Notruf Niederösterreich**. Dort erfahren Sie, welcher Arzt in welchem Gebiet am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht Dienst in Niederösterreich hat. Auch bei lebensbedrohlichen Notfällen, wie Unfälle, akute Herz-Kreislaufprobleme, Bewusstlosigkeit oder Atemnot sind Sie bei **144 Notruf NÖ** gut aufgehoben. Dieser Ratgeber informiert Sie, wann die NÖGKK die Kosten eines Krankentransportes übernimmt.

### Voraussetzung für Krankentransporte

Die NÖGKK übernimmt nur dann Transportkosten, wenn der Patient **gehunfähig** ist. Gehunfähig ist, wer auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel - auch nicht mit einer Begleitperson - benutzen kann.

Eine **Sehbehinderung oder ein gebrochener Finger** sind zum Beispiel **keine Begründung für einen Transport**.

Ein **ärztlicher Transportschein ist notwendig**. Dieser muss **vor der Fahrt ausgestellt** werden.

**Achtung:** Bei **Serientransporten** (mehr als vier Fahrten innerhalb von drei Monaten zur gleichen Behandlungsstelle) ist eine **Bewilligung** durch den Kontrollarzt vor der ersten Fahrt notwendig.

## Übernahme der Krankentransportkosten

- » Der Krankentransport kann nur bei Gehunfähigkeit des Patienten in Anspruch genommen werden.
- » Entscheidend ist ausschließlich der körperliche oder geistige Zustand des Patienten, und nicht sonstige Rahmenbedingungen (z. B. schlechte Verkehrsanbindung).
- » Für die Ausstellung eines Transportscheines ist jene Stelle verantwortlich, welche auch die Behandlung bzw. Untersuchung veranlasst hat.
- » Eine nachträgliche Ausstellung eines Transportscheines durch einen Arzt ist nicht zulässig.
- » Für akute Erste-Hilfe-Fälle ist kein Transportschein notwendig.
- » Anspruch besteht auf den Transport zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle. Mehrkosten für weitere Strecken sind selbst zu bezahlen.
- » Bei Serienbehandlungen gilt: Die Voraussetzungen für den Krankentransport müssen für jede einzelne Fahrt gegeben sein. Bessert sich der Gesundheitszustand, kann der Bedarf für den Krankentransport im Verlauf einer längeren Behandlung wegfallen.

## Keine Übernahme der Krankentransportkosten

- » Bei Gehfähigkeit des Patienten kann die NÖGKK die Kosten für den Krankentransport nicht übernehmen.
- » Ist im Rahmen eines Urlaubes bzw. Tagesausfluges ein Heimtransport oder ein Überstellungstransport in das Heimatkrankenhaus erforderlich bzw. gewünscht, werden die Kosten nicht von der Gebietskrankenkasse übernommen.
- » Bei Fahrten zu Kur- und Erholungsaufenthalten können die Transportkosten von der NÖGKK nicht übernommen werden.
- » Erfolgt der Transport auf eigenen Wunsch des versicherten Patienten und/oder ohne Transportschein, übernimmt die NÖGKK die Kosten grundsätzlich nicht.
- » Ebenso erfolgt keine Kostenübernahme zur Verlegung des Wohnsitzes in ein Alten-, Senioren- oder Pflegeheim.

## Transportarten - Kostenübernahme

Auf Grund Ihrer Gehunfähigkeit hat Ihr Arzt zu entscheiden, welches Transportmittel für Sie notwendig ist.

- » Können Sie mittels **einfachem Krankentransport** (Ambulanzwagen – ein Sanitäter), einem **Privat-PKW** oder **Taxi** transportiert werden, ist der Transport von Ihnen selbst zu bezahlen und die NÖGKK gewährt Ihnen als Kostenersatz das halbe amtliche Kilometergeld.

**Achtung Ausnahme:** Bei Chemo-, Strahlen- oder Dialysebehandlungen werden die Kosten auch beim einfachen Krankentransport sowie Taxitransporten (sofern Vertragspartner der Kasse in Anspruch genommen werden) direkt von der NÖGKK übernommen und es entstehen Ihnen keine Kosten.

- » Bedürfen Sie einer durchgehenden sanitätsdienstlichen Betreuung während der Fahrt oder können Sie nur liegend oder mit einem Tragsessel befördert werden, erfolgt ein **qualifizierter Krankentransport** mit einem Rettungswagen (zwei Sanitäter), dessen Kosten die NÖGKK zur Gänze übernimmt.

## Informationen

Telefon: 050899-6100 (für Versicherte)

Telefon: 050899-7100 (für Dienstgeber)

Internet: [www.noegkk.at](http://www.noegkk.at)

**Medieninhaber:** Nö. Gebietskrankenkasse

**Für den Inhalt verantwortlich:** Öffentlichkeitsarbeit

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: 050899, Fax: 050899-5181

**Bildnachweis:** [www.bilderbox.at](http://www.bilderbox.at), Österreichisches Rotes Kreuz (Titel)